KanAm Grund Kapitalanlagegesellschaft mbH – Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

ISIN: DE0006791809

Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2013 Geschäftsjahresende: 30.06.2014

Ausschüttungsbeschluss vom: 9. Mai 2014

Ausschüttungstag: 2. Juni 2014

Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG des *KanAm grundinvest Fonds* über die Zwischenausschüttung am 2. Juni 2014

		Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angaben für ausschüttungs- gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
Mitte	ilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	EUR	EUR	EUR
a)	Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer / Betrag der Thesaurierung ¹⁾	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
	für Anteilscheine im Privatvermögen	1,0000	0,0000	1,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	1,0000	0,0000	1,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	1,0000	0,0000	1,0000
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	1,0000	0,0000	1,0000
	(Barausschüttung)	(1,0000)		1,0000
	 aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre ³⁾ 	0,4532		
	bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,5468		
b)	Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge 2)	0,0000 ^{2a)}	0,0000	0,0000
c)	in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa) Erträge in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8l Abs. 1 KStG ^{4), 5)}	b 0,0000	0,0000	0,0000
	bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4), 6)}	0,0000	0,0000	0,0000
	cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
	ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
	gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen ⁷⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
	davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
	hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000

		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,000	0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG			
		in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,000	0,0000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt			
		geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG			
		anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	mm	Enträge im Sinne des § 18 Abs. 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	0,0000	0,0000	0,000
d)		zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der sschüttung			
	aa)	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
		für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,000	0,000
	bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
		für Anteilscheine im Privatvermögen 9)	0,0000	0,000	0,000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	DD)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0.0000	0.0000	0.0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in			
		Doppelbuchstabe aa) enthalten			
		für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,000	0,0000
e)		rag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer			
		ggefallen)			
f)	Ertr	rag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten ägen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
		für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,000	0,000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die			
		§ 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40			
		EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,000	0,0000	0,000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,000
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 3 des EStG			
	,	abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
		für Anteilscheine im Privatvermögen	0,000	0,000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
		für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,000	0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die			
		§ 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40	0.0000	0.0000	0.0000
		EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000

		KStG anzuwenden ist			
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
g)		Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung h § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000
h)		im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete ellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

0.0000

0.0000

Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren

KStC anzuwandan ist

Werbungskosten

- 1) Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- 2) Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- 2a) Die unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i) InvStG ausgewiesenen nicht abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten. Vgl. dazu auch BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Rz. 60.
- 3) Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- 4) Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 5) Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 6) Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 7) Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- 8) Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.